

## § 104

(1) Gegenstände, die über den Rand des Fördergefäßes hinausragen, müssen so befestigt sein, daß sie weder herausfallen, noch untergreifen oder hängenbleiben können.

(2) In Förderkübeln, die mit Bergen gefüllt sind, dürfen keine anderen Gegenstände mitbefördert werden.

## § 105

Die beim Schachtabteufen zur Förderung benutzten Seile müssen dauernd eine mindestens achtfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Höchstbelastung bei der Güterförderung gewähren.

## § 106

(1) Für das Schachtabteufen gelten, auch wenn keine Seilfahrt stattfindet, außerdem folgende Vorschriften der Seilfahrtverordnung vom 23. Dezember 1936: §§ 17 Abs. 2, 22 bis 24, 37 und 38, 43 Abs. 1, 45 und 46, 48 und 49, 50 mit der Maßgabe, daß die Fristen nach Abs. 1 drei Monate betragen sollen und die erforderliche Sicherheit nach Abs. 3 eine achtfache sein muß, und § 71 außer Abs. 2 Buchstaben a und c.

(2) Ausnahmen von den §§ 24, 38 und 71 der genannten Seilfahrtverordnung kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

## § 107

Die Bremsen der Fördermaschinen müssen die Maschine bei größtem Übergewicht mit mindestens zweifacher statischer Sicherheit halten können.

**Abschnitt VII. Fahrung****1. Allgemeines**

## § 108

(1) Die Fahrung ist nur auf den dazu bestimmten Wegen gestattet.

(2) Schlammansammlungen und Wasserpfützen, die die Fahrung erschweren, sind zu beseitigen.

(3) Nach Kohlensäureausbrüchen sind Strecken im ausziehenden Wetterstrom, sofern sie als Fahrstrecken dienen, zu sperren. Die Freigabe darf erst erfolgen, nachdem eine einwandfreie Beschaffenheit der Wetter durch eine Aufsichtsperson festgestellt worden ist.

**2. Fahren in Schächten und Strecken**

## § 109

(1) Das Fahrtrum ist von den übrigen Abteilungen des Schachtes durch Verschlüge so dicht abzutrennen, daß niemand den Kopf hindurchstecken kann.

(2) Fahrtrume müssen mit angelegtem Gasschutzgerät befahrbar sein.

(3) In Fahrtrumen, Fahrschächten und Fahrüberhauen mit mehr als 70° Neigung müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhebühnen vorhanden sein. Das Ausmaß der Öffnungen der Ruhebühnen muß mindestens 0,70 X 0,80 m betragen.

(4) Die Fahrten dürfen höchstens 80° Neigung haben. Sie müssen so eingebaut sein, daß sie die Fahrlöcher der Ruhebühnen überdecken.

(5) Die Fahrten müssen über jeder Ruhebühne und der Rasenhängebank mindestens 1 m herausragen. Ist dies nicht möglich, so müssen Handgriffe angebracht sein.

(6) Jede Fahrt ist einzeln für sich fest einzubauen.

(7) Bei den Fahrten darf die Breite zwischen den Holmen nicht weniger als 30 cm, die Entfernung der Sprossen voneinander nicht mehr als 25 cm betragen.

(8) Die Sprossen der Fahrten müssen fest in die Holme eingesetzt sein. Sie müssen von der Schachtwandung oder dem Schachtausbau so weit abstehen, daß man mit dem Fuß sicher auftreten kann.

(9) Die Fahrten müssen von Schmutz und Eis freigehalten werden. An den Schachtausgängen sind Abstreifer anzubringen.

(10) Auf den Fahrten dürfen nur kleine Gezähstücke mitgeführt werden.

(11) Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 10 gelten auch für andere seigere und geneigte Grubenbaue.

**3. Benutzung von maschinellen Förderungen zum Fahren**

## § HO

Die Benutzung der maschinellen Förderung in stöhligen Strecken zur regelmäßigen Beförderung der Belegschaft ist nur mit Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion gestattet. Hierbei sind die Bedingungen gemeinsam festzulegen.

## § HI

(1) Die Fördereinrichtungen in Schächten — außer in Seilfahrtschächten —, in Bremsbergen und Strecken dürfen zum Fahren nicht benutzt werden, soweit es nicht ausdrücklich von der Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion genehmigt ist. Das Verbot ist an den Anschlagpunkten der Schächte, Bremsberge und Strecken auf Tafeln bekanntzumachen.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für die Beförderung verunglückter Personen und für Personen, die den Schacht, den Bremsberg oder die Strecke zu prüfen, instand zu halten oder zu vermessen haben, wenn die Befahrung diesen Zwecken dient.

(3) Bei Zuwiderhandlungen sind Fördermaschinen, Lokomotivführer, Bremsen und Anschläger mitverantwortlich, wenn sie die Benutzung geduldet haben.

## § 112

(1) Bei einer Schachtteufe von mehr als 50 m muß genehmigte Seilfahrt eingerichtet werden.

(2) Die Benutzung des Seiles zum Fahren ohne Fahrgestell oder Kübel ist verboten.

(3) Bei Seilfahrt in Kübeln ist in ausreichender Höhe über dem Kübel ein Schutzdach anzubringen.

(4) Die Seilfahrt in Schächten, die nicht der Seilfahrtverordnung vom 23. Dezember 1936 unterliegen, bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.